

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	28 (1957)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Austausch von Sozialarbeitern im USA
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-809009">https://doi.org/10.5169/seals-809009</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stahls vor der Jugendstrafkammer. Der Vater war ein Trinker, der früh starb. Die Mutter ist eine hilflose, geistig schwache Frau, die jede erzieherische Fähigkeit fehlt und die den Knaben verzärtelte. Verwahrlost, frech, mässig intelligent erschien er bei der Kinderpsychiaterin, die Anlagedefekte und Milieuschäden feststellte. Sie schlug Heimerziehung vor. In einem kleineren Heim konnte er einigermassen gefördert werden, vermochte sich aber mit seinen Kameraden nie gut zu vertragen und liess sich stets von seiner Mutter bemitleiden. Als Zwölfjähriger kehrte er zu ihr zurück. Bald war er in der Schule — bei einem gütigen, geduldigen Lehrer — unerträglich frech. Ein Lehrversuch scheiterte wegen seiner Frechheit gegen Erwachsene. Als Fünfzehnjähriger beging er einen Diebstahl, vertat eine grössere Summe liederlich und wurde dem Psychiater erneut vorgestellt. Mit dem Arzt kam er in guten Kontakt, er schien endlich beeinflussbar, riss aber aus, stahl erneut und verputzte das Geld mit Dirnen. Anschliessend war er in der Klinik so unausstehlich, dass der Arzt Nacherziehung in einer möglichst geschlossenen Anstalt empfahl. Die vorübergehende Besserung dank der intensiven ärztlichen Betreuung in der Klinik, die Bindung an die Mutter und einen älteren Bruder hatten ihm keinen genügenden Halt gegeben. Im relativ strengen Heim konnte der nun Sechzehnjährige nicht entscheidend beeinflusst werden. Er leistete inneren und äusseren Widerstand bei der Arbeit, provozierte seine Kameraden und Erzieher unerhört, war im höchsten Grad unvertraut und unehrlich, bestahl Kameraden, zerschnitt Kleider, verursachte in einer Schlägerei Körperverletzung und musste schliesslich wegen ernsthafter Suiciddrohung wieder in die psychiatrische Klinik zurückversetzt werden. Dort hält er sich seit einigen Monaten besser. Der Arzt rät ab von einer Wiedereinweisung in ein Jugendheim ab. Der Achtzehnjährige habe sich wohl in der Klinik ruhiger und etwas einsichtiger verhalten,

sei aber ein empfindlicher, sehr erregbarer Psychopath, der leicht zu schweren Trotzreaktionen neige und sehr gefährlich werden könne.

Was tun? Rückfälle sind bei freiheitlicher Führung bestimmt zu erwarten. Die asozialen Tendenzen sind nicht überwunden. Obschon der Bursche negativ reagiert hat auf die wohlwollende, recht liebevolle und schone Behandlung durch seinen Fürsorger und den Arzt, muss mit neuen Ausschreitungen und sogar Vergehen gerechnet werden. Da eines der bestehenden Heime nicht in Frage kommt, bleibt die Alternative: Versetzung in die Strafanstalt oder eine Arbeitsaufnahme von der Klinik aus. Delinquiert der junge Mann wieder, dann bleibt nur noch die Strafanstalt.

Es fehlt die Anstalt, wo solche besonders Schwierige sicher aufgehoben sind und mit besonderen Methoden beeinflusst werden können. Es gibt eine verhältnismässig kleine Zahl solcher scheinbar unbeeinflussbarer Jugendlicher, bei denen die bisherigen erzieherischen Möglichkeiten nicht zum Ziel führen. Unsere besten, freiheitlich geführten Heime werden von ihnen schwer belastet. Sie wirken unerhört schlecht auf die gutartigen Zöglinge. Die Sonderanstalt ist darum ein dringliches Bedürfnis. Sie soll versuchen, die besonders Schwierigen vor völliger Verwahrlosung und Absinken ins Rückfallverbrechertum zu bewahren durch entsprechende Einrichtungen und Methoden der erzieherischen Beeinflussung, die zum Teil erst noch gefunden werden müssen.

Schon 1944 hat eine Fachkommission von Aerzten, Heimleitern und Fürsorgern der Justizdirektorenkonferenz die dringliche Notwendigkeit einer solchen Anstalt begründet und «Wünsche» über deren Gestaltung formuliert. Letztes Jahr haben sich die Justizdirektoren nochmals von Experten einen Bericht erstellen lassen. Erneut wurde das Bedürfnis bestätigt. Gleichzeitig versuchte die Expertise darzutun, wie die Aufgabe gelöst werden könnte.

Man stellt sich vor, dass die Erziehungsanstalt für besonders Schwierige im endgültigen Ausbau etwa 60 Zöglinge aufnehmen soll, wofür etwa 5 bis 6 Pavillons nötig wären; dazu eine *Abteilung für Beobachtung und Therapie*. Diese wäre gleichzeitig Aufnahmestation. In einer ersten Beobachtung, die nur kurze Zeit zu beanspruchen braucht (wenige Tage bis drei Monate), soll festgestellt werden, ob der Zögling überhaupt erziehbar ist. Erweist sich ein solcher als nur vorläufig unbeeinflussbar, ist er vorerst in einem Pavillon der *Sicherungsabteilung* zu verwahren. Von Anfang an wirken aber auch in dieser Abteilung Arzt und Erzieher zusammen, um die Renitenz zu lockern und bei geeigneter Arbeit eine Behandlungsfähigkeit zu erreichen. In dieser Abteilung, die eine optimale Sicherung gefährlicher Elemente garantieren soll, wird also der Versuch der Beeinflussung und Resozialisierung nie aufgegeben. Die Einrichtungen sind deshalb der möglichst zuverlässigen Bewachung in einer Heilanstalt und nicht der Zuchthauszelle anzugleichen. Auf diese Weise können endlich gefährliche jugendliche Rechtsbrecher sicher gehalten werden, ohne dass sie in Strafanstalten und Psychiatrische Kliniken mit Erwachsenen eingesperrt werden müssen.

Die *Pavillons der Erziehungsabteilung* bilden das Kernstück der Anstalt. Hier soll in genauer Kenntnis der Persönlichkeit der Zöglinge in kleinen Gruppen mit den zweckmässigsten Einrichtungen und dem be-

## Austausch von Sozialarbeitern mit USA

M. Milhaud, Leiter des Europäischen Büros der Verwaltung der Technischen Hilfe der UNO, arbeitet zurzeit ein Programm aus, das den Austausch von Sozialarbeitern zwischen den USA und Europa erleichtern will. In dieses Programm wird auch die Schweiz einbezogen. Die Erleichterungen bestehen darin, dass die Vereinigten Staaten die Reisekosten zwischen den USA und der Schweiz übernehmen wollen, während der schweizerische Sozialarbeiter für die Kosten des (dreimonatigen) Aufenthaltes in USA und für Reisen innerhalb jenes Landes aufkommen müsste. Um festzustellen, ob für die schweizerischen Sozialarbeiter das Bedürfnis und die Möglichkeit besteht, an diesem Programm teilzunehmen, veranstaltet die Schweizerische Vereinigung Sozialarbeitender mit ihren 2500 Mitgliedern eine Umfrage. Der betreffende Fragebogen steht auch Nichtmitgliedern der Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender zur Verfügung und kann bezogen werden bei der Schweiz. Landeskonferenz für Soziale Arbeit, Postfach Zürich 39.